

Wenn es hart auf hart kommt



Brexit Über die steuerlichen Folgen eines ungeordneten britischen EU-Austritts für die Unternehmer der Region informiert Dornbach aus Koblenz in einem Gastbeitrag.

Wegzugsfälle

Sofern eine in Deutschland steuerpflichtige Person (mindestens zehn Jahre unbeschränkt steuerpflichtig) an einer Kapitalgesellschaft zu mindestens 1 Prozent beteiligt ist und nun ins Ausland auswandert, gelten ihre Anteile an der Kapitalgesellschaft nach dem Außensteuerrecht als veräußert. Es entsteht also ein Veräußerungsgewinn, der ohne Liquiditätszufluss versteuert werden muss. Die Steuer auf diesen Gewinn kann zinslos gestundet werden, wenn der Wegzug in ein EU/EWR-Land erfolgt. Sollte dagegen der Wegzug in ein Drittland erfolgen (zum Beispiel Großbritannien nach dem Brexit), so würden die genannten Rechtsfolgen ohne zinslose Stundung eintreten. Die Zahlung kann lediglich über fünf Jahre gestreckt werden.

Achtung: Gerade bei familiengeführten Gesellschaften sind diese Konstellationen immer wie-

delsklauseln) mit Kunden und Lieferanten aus Großbritannien sollten ebenfalls überprüft werden, da das Thema Zoll und Einfuhrumsatzsteuer bei einem Brexit an Bedeutung gewinnen wird.

Im umgekehrten Fall (Warenlieferung von Großbritannien nach Deutschland) handelt es sich künftig um **Einführen**, die gegenüber dem Zoll zu deklarieren sind. Es entsteht Einfuhrumsatzsteuer, die grundsätzlich als Vorsteuer abziehbar ist. Voraussetzung für die Abziehbarkeit ist jedoch, dass der Steuerschuldner die Ware zum Zeitpunkt der Einfuhr hat. Es empfiehlt sich, die Lieferkonditionen mit den Lieferanten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Andernfalls kann die Einfuhrumsatzsteuer ein echter Kostenfaktor werden.

Bei **Dienstleistungen** von deutschen Unternehmen an Unternehmen in Großbritannien ist die Leistung weiterhin grundsätzlich ohne deutsche Umsatzsteuer abzuzählen. Der Nachweis, dass es sich bei dem Empfänger der Leistung um einen Unternehmer han-

Beim EU-Sondergipfel im April wurde das Austrittsdatum für den Brexit auf den 31. Oktober verschoben. Der Verlauf der Verhandlungen lässt einen „harten“ Brexit weiterhin als realistische Option erscheinen. Johannes Quast und Rolf Groß, Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach in Koblenz, erläutern ausgewählte steuerliche und gesellschaftsrechtliche Folgen eines ungeplanten Brexits für Unternehmen und Unternehmer.

Der harte Brexit würde bedeuten, dass sich der Austritt Großbritanniens aus der EU allein nach den Regeln der europäischen Verträge richtet. Großbritannien wäre mit dem Austritt aus steuerlicher Sicht ein Drittland, was erhebliche steuerliche Auswirkungen haben kann.

Auswirkungen für die Limited

Insbesondere aus Kostengründen wurde in der Vergangenheit in einigen Fällen die Limited der deutschen GmbH vorgezogen. Durch den harten Brexit würde eine Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland aus gesellschaftsrechtlicher Sicht als Einzelunternehmen, OHG oder GbR eingestuft werden. Die Folge wäre, dass die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens künftig persönlich haften.

- Abwenden lässt sich dies durch:
 - die Verschmelzung der Limited auf eine deutsche GmbH
 - die Verschmelzung der Limited auf eine deutsche GmbH & Co. KG
 - die Verschmelzung der Limited auf eine deutsche UG & Co. KG

Insbesondere die letzte Variante bietet sich für Unternehmer an, die weiterhin die persönliche Haftungsbeschränkung aufrechterhalten wollen, jedoch nicht das Stammkapital einer GmbH aufbringen möchten. Die steuerlichen Folgen einer Verschmelzung (Behandlung der stillen Reserven und offenen Rücklagen) hängen vom Einzelfall ab und sind im Detail dann zu prüfen.

Aus steuerlicher Sicht würde sich durch das Brexit-Steuerbegleitgesetz (Brexit-StBG) ohne das Tätigwerden des Steuerpflichtigen nichts ändern, soll heißen: Die Limited würde steuerlich weiterhin als Kapitalgesellschaft angesehen.

der anzutreffen, wenn beispielsweise die nachfolgenden Generationen aus beruflichen Gründen ins Ausland ziehen möchten. Erfolgte der Umzug nach Großbritannien bereits im Verlauf der britischen EU-Mitgliedschaft, hat die bedingungslose Stundung dagegen laut Brexit-StBG auch nach dem Brexit weiterhin Bestand.

Umsatzsteuerliche Folgen

Die **Lieferungen von Waren** von Unternehmen in Deutschland an Unternehmer in Großbritannien stellen bislang steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen dar. Durch den Austritt aus der EU wird hieraus eine **Ausfuhr** in ein Drittland, die zwar umsatzsteuerfrei bleibt, doch verbunden sind hiermit dann Nachweis- und Deklarationspflichten nach dem sogenannten ATLAS-Verfahren für Ausfuhrlieferungen, und Unternehmen müssen ihre Prozesse anpassen. Die sogenannten Incoterms (internationale Han-

delt, ist nach dem Brexit nicht wie bis dato durch die sogenannte Umsatzsteuer-ID (USt-ID) zu erbringen, sondern durch eine sogenannte Unternehmer-Bescheinigung (beispielsweise ausgestellt durch die britischen Finanzbehörden).

Im **Versandhandel** an Privatkunden galt die Lieferung von Deutschland nach Großbritannien bislang nur dann als in Großbritannien durchgeführt, wenn die sogenannte Lieferschwelle von 70 000 GBP (Great Britain Pound) überschritten wurde. Diese Besonderheit wird mit dem Brexit wegfallen. Ab dann wird es sich bei allen solchen Lieferungen von Deutschland nach Großbritannien um sogenannte umsatzsteuerfreie Ausfuhrhandeln, die in Großbritannien zu einer Einfuhrumsatzsteuer führen. Der Versandhändler müsste sich in Großbritannien registrieren lassen, um die Einfuhrumsatzsteuer dort als Vorsteuer abziehen zu können.

WEITERE INFORMATION

Das Umsatzsteuergesetz unterscheidet zwischen nicht-steuerbaren und steuerbaren Umsätzen. Nicht-steuerbare **Umsätze** fallen nicht unter das Umsatzsteuergesetz, steuerbare dagegen schon. Bei steuerbaren Umsätzen unterscheidet der Gesetzgeber wiederum zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen.

Warenlieferungen, die in ein Drittland befördert oder versendet werden, gelten als Ausfuhrlieferung und kön-

nen umsatzsteuerfrei abgerechnet werden, vorausgesetzt unter anderem, dass sie tatsächlich ins Drittland gelangen. Hiervon ist bei einer Beförderung durch einen Lieferanten in der Regel auszugehen. Problematischer stellt sich der Fall der Abholung durch den Abnehmer dar. Der Abnehmer sollte ein sogenannter ausländischer Abnehmer sein. Weitere Informationen bieten Merkblätter zur Umsatzsteuergesetzgebung sowie Steuerexperten.

Foto: Mushi/stock.adobe.com

ZUR PERSON



Johannes Quast (links) und Rolf Groß sind Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Geschäftsführende Gesellschafter bei der Dornbach GmbH in Koblenz. Sie

sind schwerpunktmäßig im Bereich der Steuergestaltung und laufenden Steuerberatung tätig.

Fotos: Dornbach

ANZEIGE

Wir öffnen Märkte.

Die rasante Veränderung der Märkte zwingt Unternehmen dazu, Chancen zu erkennen und neue Märkte zu erschließen. Wir unterstützen Unternehmen, sich im Ausland erfolgreich zu behaupten.

Focus on national and international taxation
Focus on sustainability of companies

lwt-tax-ag.com

Eva Litzenerberger · Wirtschaftsprüferin · Rechtsanwältin · Fachanwältin für Steuerrecht